


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin II AbtL

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Per E-Mail
buero-llc2@bmwi.bund.de, BW14@bmi.bund.de

Bearbeiter Maria-Theresia Erat
Zeichen II E 26
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 1512
Telefon +49(0)30 90139 4357
Fax +49(0)30 9028-3244
intern (9139)

Datum 28.06.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr Jung,
sehr geehrter Herr Dr. Stock,

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen begrüßt die Vorlage des Entwurfs über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 28.05.2019 und die Möglichkeit einer Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente. Die Stellungnahme ist mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Sen UVK) abgestimmt und enthält die Positionierungen der für Umwelt und Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung in den divergierenden Fragen.

Mit freundlichen Grüßen





Manfred Kühne

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
maria-theresia.erat@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de *

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Stellungnahme der in Berlin für Bauen und Wohnen sowie für Umwelt und Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltungen und Wohnen zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Sen SW) und die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Sen UVK) begrüßen ausdrücklich die Zusammenführung des gebäudebezogenen Energierechts in einem gemeinsamen Gebäudeenergiegesetz. In Anerkennung aller Herausforderungen dieses Prozesses und etlicher Optimierungen in Einzelregelungen wird jedoch die gewünschte wesentliche Vereinfachung mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht erreicht. Vielmehr erhöhen neue Erfüllungsoptionen und Nachweispflichten die Komplexität des Gesetzes und verursachen weiteren Aufwand in der Anwendung und beim Vollzug.

Nach wie vor enthält der Entwurf kein baubares Referenzgebäude, welches die Standardanhebung der EnEV zum 01.01.2016 abbildet. Dieses wird als grundlegend erachtet, sowohl für die bessere Bewertung der Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit von Standards, als und gerade auch für eine Neujustierung und Vereinfachung des Anforderungssystems insgesamt.

Dennoch plädiert SenSW für eine nun zügige Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs und für eine intensive Befassung (Forschung, Gutachten, Piloten, o.ä.) mit den Stellschrauben für die notwendige Neujustierung des Gebäudeenergierechts.

Erfüllungsaufwand für die Länder

Die Änderungen der normativen Grundlagen, neue Angaben im Energieausweis (THG), neue Erfüllungsoptionen oder auch die Ausgestaltung eines Erfüllungsnachweises verursachen Kosten bei den Vollzugsaufgaben der Länder, u.a. für die Anpassung der Prüfgrundlagen für die unabhängige Stichprobenkontrolle von Energieausweisen in den Stufen 2 und 3. Dieser Erfüllungsaufwand wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und soll sowohl im Vorblatt (E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung) als auch in der Begründung (IV. 4. a)) entsprechend gewürdigt werden.

Normadressaten

Beim Nachweis bzw. bei der Bewertung der Primärenergiefaktoren (oder zukünftig der THG-Faktoren) von Energieträgern, Energieerzeugungs- bzw. -versorgungssystemen sind unterschiedliche Verantwortliche beteiligt. Für Nachweis- bzw. Bewertungsketten außerhalb der Schnittstelle „Gebäudehülle“ (Bilanzgrenze), sollten die Verantwortlichen, sofern abweichend von den in § 8 GEG-Entwurf benannten, ausdrücklich im GEG adressiert oder (mit Hinweis auf Auslegung XXII-1, Nr. 7) ggf. ausgenommen werden (z.B. Betreiber KWK-Anlagen, Qualitätsanforderungen an Biomethan, u.v.m.).

Im Einzelnen:

Zu § 1 (Zweck und Ziel)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen unterstützt mit Hinweis auf den Beschluss der 133. Bauministerkonferenz ausdrücklich das Anliegen, einen Abwägungsgrundsatz im GEG zu verankern, der die Aspekte des bezahlbaren Bauens und Wohnens im Sinne der Sozialverträglichkeit als gleichwertiges Abwägungskriterium neben der Wirtschaftlichkeit bei der Festschreibung von energetischen Gebäudestandards im GEG berücksichtigt (s. 133. BMK, BR-Drs. 249/19: Entschließung NW).

Zu § 4 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand) in Verbindung mit § 52 (Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude)

Die Vorbildfunktion in § 4 wird durch die in § 52 konkretisierte Nutzungspflichten für Erneuerbare Energien verdeutlicht. Die beiden Regelungen beschreiben nicht denselben Adressaten („einer Behörde“ bzw. „mindestens einer Behörde“). Hier besteht Angleichungsbedarf.

Die „behördliche Nutzung“ ist interpretationsfähig und es bleibt auslegungsfähig, welche Gebäude bzw. Nutzungen unter die Vorbildfunktion fallen. Eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung des Gewollten dieser Regelung, die die weitergehende Regelung im EEWärmeG einschränkt, in einer Begriffsbestimmung oder mindestens in der Begründung ist daher notwendig.

Zu § 20 (Berechnungsverfahren)

Die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Anwendung der „alten“ Verfahren für Wohngebäude nach DIN V 4108-6/ DIN V 4701-10 für Wohngebäude wird unter der Voraussetzung unterstützt, dass – vor dem Hintergrund der zurückgezogenen DIN V 4108-6 – eine Fertigstellung der DIN V 18599-Teil 12 (Tabellenverfahren) sichergestellt ist. Ob der Übergang von der einen auf die andere Berechnungsgrundlage durch eine Stichtagsregelung (z.B. Datum der Veröffentlichung der DIN V 18599 Teil 12) in Verbindung mit einer Übergangsregelung festgelegt werden kann, bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Zu § 22 (Primärenergiefaktoren) in Verbindung mit Anlage 4

Die Primärenergiefaktoren, über die die Energieträger bzw. die Energieerzeugung und -versorgung außerhalb der Gebäudehülle bewertet werden, bestimmen maßgeblich die energetische Eigenschaft von Gebäuden und in der Folge die Beurteilung der Erreichung der energiepolitischen Zielvorgaben im Gebäudesektor. In Anbetracht dieser Abhängigkeit sind transparente und nachvollziehbare Methoden für eine ganzheitliche Bewertung der Energieversorgung notwendig, die zukünftig auch Kriterien der Nachhaltigkeit wie Verfügbarkeit, Ressourcenschonung und Klimawirkung enthalten.

Die im Entwurf getroffenen Festlegungen sind nicht im Detail nachvollziehbar. Insbesondere die kritische Gleichstellung der Primärenergiefaktoren für Biogas bzw. Bioöl mit Erdgas bzw. Heizöl und die ebenfalls diskussionswürdige Bewertung von Siedlungsabfällen mit dem Wert 0,0 (kreislaufwirtschaftliches Ziel „Abfallvermeidung“) erfordern eine entsprechende umfassende Neubetrachtung der Primärenergiefaktoren. Die Umstellung der KWK-Bewertung auf die Carnot-Methode wird unterstützt.

Zu § 51 (Erweiterung und Ausbau bei bestehenden Gebäuden)

Die bisherige Regelung in der EnEV stellte bisher auf zwei Verfahren – nämlich Ausbau oder Erweiterung mit oder ohne Austausch des Wärmeerzeugers ab. Für den ersten Fall musste der neue Gebäudeteil bilanziert werden, im zweiten Fall genügte die Einhaltung der Bauteilanforderungen nach Anlage 3 EnEV, jetzt Anlage 7 GEG-Entwurf.

Im ersten Referentenentwurf von 2017 wurde bereits vereinfacht und für beide Fälle auf den Transmissionswärmeverlust durch die neue Gebäudehülle abgestellt, und zwar mit dem 1,0-fachen Wert des jeweils entsprechenden Referenzgebäudes (Neubau) des „2009“er Standards der EnEV. Im jetzigen Entwurf wird der Faktor 1,2 in Bezug auf Anlage 1 festgelegt. Anlage 1 enthält die Referenzausstattung, bildet jedoch nicht die prozentuale Verschärfung der „2016“-Stufe ab, auf die der Faktor 1,2 offenkundig reagieren soll. Dies bedarf der Klärung oder der Änderung (Faktor 1,2 bezogen auf § 15 Absatz 1 bzw. § 16), um eine Standardabsenkung auszuschließen. Zudem wird gebeten zu prüfen, ob – als echte Vereinfachung – in diesen Fällen die Bauteilanforderungen nach Anlage 7 und optional eine Berechnung im Sinne von § 15 Absatz 1 für den neu hinzukommenden Gebäudeteil ermöglicht werden können.

Zu §§ 73 und 74 (Inspektion von Klimaanlage)

Die Regelung über die Inspektionspflicht für Klimaanlage und neu auch für kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen enthält die Möglichkeit der Kompensation durch Systeme der Gebäudeautomation bzw. der Gebäuderegulierung mit Überwachungsfunktion in Bezug auf die Anlageneffizienz. Die aus der EU-Gebäuderichtlinie übernommenen Anforderungen an die Gebäudeautomations- bzw. Gebäuderegulierungssysteme sind so allgemein, dass unklar ist, ob bzw. mit welchen Systemen konkret überhaupt oder (gegenüber der Anlageninspektion) vergleichbare Ergebnisse in Bezug auf die Anlageneffizienz erreicht werden. Die Anforderungen an solche Systeme sind vom Gesetzgeber zu konkretisieren.

Die in Verbindung mit § 73 Absatz 2 getroffene Ausnahme von der allgemeinen Inspektionspflicht ermöglicht Betreibern von mehr als 10, nach Anlagentyp und Leistung gleichartigen Klimaanlage in vergleichbaren Nichtwohngebäuden, die Inspektion von Klimaanlage nur exemplarisch durchzuführen (Stichproben: bis 200 Klimaanlage jede zehnte, ab 200 jede zwanzigste Anlage).

Vor dem Hintergrund, dass die durch die EU-Gebäuderichtlinie angehobene untere Leistungsgrenze als Auslöser für die Inspektionspflicht auf die Nennleistung (Kältebedarf) von 70 Kilowatt (national weiterhin 12 Kilowatt) angehoben wurde, stellt sich die Frage, weshalb nur Betreiber von einer großen Anzahl an Klimaanlage (große Institutionen, Betriebe, Ketten) in dieser Weise privilegiert werden. Zum einen wird eine Vergleichbarkeit der Anlagen und Gebäudetypen nur bedingt gegeben sein, da Normgebäude bzw. Norm-Klimaanlagen in der Regel standort- bzw. klimabedingt anzupassen sind. Hierfür soll der Bundesgesetzgeber bei Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung konkrete Bewertungskriterien vorgeben. Da die Inspektionspflicht ohnehin nur alle 10 Jahre durchzuführen ist, bevorzugt SenSW die Beibehaltung der bisherigen Regelung für alle Klimaanlagebetreiber- bzw. -besitzer.

Zu den Energieausweisen

Die Pflichten zur Angabe eines CO₂-Faktors im Energieausweis (§ 84) sowie zur Vorlage des Energieausweises bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und Leasing (§ 79 Absatz 4 und 5) auch durch Immobilienmakler werden begrüßt.

Die Berechtigung für die Ausstellung von Energieausweisen erstreckt sich nach § 87 neu auch auf Neubauten; dies war bisher Regelungskompetenz der Länder. Um in den Ländern bestehende Vorschriften nicht auszuhebeln, wird gebeten, den Ländern hierfür eine Abweichungskompetenz per Verordnung einzuräumen.

Zu den §§ 91 und 92 (Erfüllungsnachweis)

In Berlin existiert ein vergleichbares Nachweissystem, das in Verbindung mit den Verordnungsermächtigungen des § 93 GEG-Entwurf grundsätzlich mit den Regelungen zum Erfüllungsnachweis vereinbar ist. Die Absicht, mit den §§ 91-93 eine bundeseinheitliche Handhabung des Vollzugs zu erreichen, soll bevorzugt vom Bundesgesetzgeber durch die Vorgabe eines Rahmens für Umfang und Inhalte der Erfüllungserklärung unterstützt werden. Andernfalls ist nicht auszuschließen, dass der Vollzug in den Ländern wie bisher stark variiert.

Zu den §§ 102 und 106 (Quartiersansätze):

Allgemeine Bewertung:

Quartierslösungen, mit denen Synergien genutzt und Übererfüllungen einzelner Gebäude durch Mindererfüllungen anderer Gebäude ausgeglichen werden können, werden grundsätzlich begrüßt. Die rechtssichere Erprobung von neuen Ansätzen und das Sammeln von Erfahrungen sind unabdingbar, um langfristig neue und nachhaltige Energieeffizienzstrategien im Gebäudesektor zu entwickeln. Entsprechende Regelungen für befristete Innovations- oder Experimen-

tierklauseln sollen daher auf Pilotvorhaben abstellen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben begleitet und für den Gesetzgeber ausgewertet werden. Dafür müssen der Komplexität entsprechend angemessene Zeiträume über den 31. Dezember 2023 hinaus eingeräumt und durch geeignete Projektförderungen unterstützt werden.

Im Einzelnen:

Mit § 102 wird eine befristete Innovationsklausel für die gemeinsame Erfüllung von Anforderungen bei energetisch relevanten Bestandsänderungen im Quartier eingeführt; § 106 formuliert (unbefristet) einen vergleichbaren Ansatz bei Neubau und Bestandsänderungen für eine gemeinsame Wärmeversorgung.

Die neuen Regelungen erlauben, Über- und Unterschreitungen von energetischen Anforderungen an räumlich zusammenhängende Gebäude (§ 102 Bestand, § 106 Neubau und Bestand) in definiertem Maß gegeneinander zu verrechnen. Die Übererfüllung von Anforderungen dürfte regelmäßig teurer werden als die dadurch kompensierte „Unterschreitung“ des in räumlichen Bezug genommenen Gebäudes. Dabei gilt zu bedenken: Die Kosten der energetischen Modernisierung im Bestand werden aufgrund § 559 BGB regelmäßig auf Mieter umgelegt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Privilegierung des einen Gebäudes zum finanziellen Nachteil der Mieter des in Bezug genommenen anderen (Wohn)Gebäudes wird. Die mögliche Ungleichbehandlung bei der Umlage von Modernisierungskosten in diesen Fällen ist zu vermeiden.

Die Regelungen des Entwurfs stellen auf eine privatrechtliche „Vereinbarung“ zwischen Eigentümern der räumlich zusammenhängend zu betrachtenden Gebäude ab. Es bleibt unklar, wie rechtsverbindlich sichergestellt werden kann, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen nicht nur in Aussicht gestellt, sondern auch gewährleistet wird. Genauso bleibt unklar, wie und durch wen die Pflicht zur Übererfüllung der Mindestanforderungen aus der Vereinbarung durchgesetzt werden soll. Die Baubehörde kann die Einhaltung der privatrechtlichen Vereinbarung jedenfalls nicht durchsetzen. Solange dies unklar bleibt, kann auch keine Beratungsleistung von zuständigen Ordnungsbehörden erwartet werden. Ebenfalls wird eine ordnungsrechtliche Durchsetzung der im Entwurf vorgegebenen Fertigstellungsfristen kaum möglich sein.

Es wird daher gebeten zu prüfen, ob die Regelung des § 102 in Anlehnung an § 17 (Aneinandergeriehte Bebauung) ausgestaltet werden kann, die bei gleichzeitig durchgeführten Neubaumaßnahmen eine gemeinsame, nachweisrelevante Energiebilanz erlaubt. Dabei soll überprüft werden, ob zur Festlegung der unteren Grenzanforderungen an die gemeinsam betrachteten Gebäudehüllen auf § 50 Absatz Nr. 1 b und Absatz 2 verwiesen werden kann. Die im Entwurf definierte Grenze in Form eines pauschalen Zuschlags von 40% auf die maximal zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten in Anlage 7 wird wegen des Systembruchs und in Bezug auf eine zu vermeidende Standardabsenkung kritisch bewertet. Ein Auseinanderfallen der Anforderungen an den Bestand im Quartier und der Anforderungen an das einzelne Bestandsgebäude bzw. eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen wird nicht mitgetragen.

Zu Anlage 9 (Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden)

Die bereits im Entwurf von 2017 vorgenommene Umstellung der bisher Endenergie-basierten Energieeffizienzklassen auf Primärenergiebedarf/-verbrauch wird nach wie vor abgelehnt. Die Energieeffizienzklassen wurden in der letzten Novelle der EnEV auf Vorschlag der Länder eingeführt, um die Information des Energieausweises über die betriebskostenwirksame energetische Qualität eines Gebäudes für Verbraucher (Käufer, Mieter) transparenter zu gestalten. Der Primärenergiebedarf/ -verbrauch gibt zwar Auskunft über die Effizienz der gewählten Energieversorgung. Maßgebliche Kenngröße für die Vergleichbarkeit von Immobilien in Bezug auf die zu erwartenden Heizkosten ist jedoch der Endenergiebedarf/-verbrauch. Die bisherige Klassifizierung soll mit Blick auf Zielstellung der EU-Gebäuderichtlinie im Sinne des Verbraucherschutzes fortgeführt werden.

Offene Regelungsaspekte:

Die noch nicht ressortabgestimmten Fragen bewertet SenSW folgendermaßen:

- Eine Umstellung der Anforderungsgrößen bzw. die Umstellung oder Anpassung der Primärenergiefaktoren wird fachlich grundsätzlich unterstützt. Betont wird dabei die Notwendigkeit, neue Ansätze oder Anforderungsgrößen vor einer ordnungsrechtlichen Einführung auf Nutzen und Wirkung sowie auf praktische Vollziehbarkeit hin zu erproben und zu evaluieren. SenSW erkennt an, dass dies nicht zeitnah zu realisieren ist.

Da auch nur punktuelle Änderungen im Anforderungssystem Änderungen des energetischen Gebäudestandards bewirken, sind sie in diesem Gesetzgebungsverfahren abzulehnen. Gleiches gilt für die Anhebung des Anforderungsniveaus sowie eine Änderung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 5 und § 101 GEG-Entwurf).

Maßstab für eine Überprüfung bleibt das in der EU-Gebäuderichtlinie verankerte Kriterium der Kostenoptimalität. Die zur Erreichung der Klimaschutzziele unvermeidliche Steigerung von Sanierungsraten im Gebäudebestand ist aus Fachsicht mit einer Standardverschärfung nicht zu erreichen. Anreize dafür werden durch die neuen Quartiersansätze geschaffen. Zusätzlich ist auf angepasste Förderungs- bzw. Finanzierungsinstrumente zu setzen.

- Eine Länderöffnungsklausel für weitergehende öffentlich-rechtliche energetische Anforderungen wird im Sinne der Berliner Entscheidung in der 133. BMK nicht unterstützt.
- Ein besonderes Betretungsrecht für die mit dem Vollzug beauftragten Personen im GEG wird abgelehnt. In Berlin besteht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts ein Betretungsrecht für die für die Überwachung der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuständigen Personen. Eine Doppelregelung ist auszuschließen.
- Die Einführung einer befristeten „Experimentierklausel“ für eine Treibhausgas-/ CO₂- und Endenergie-basierte Erfüllungsoption und damit Möglichkeit, neue Anforderungsgrößen in der Praxis zu testen wird grundsätzlich befürwortet.

Mögliche Beratungsaufgaben, Genehmigungs- oder sonstige behördliche Verfahren durch die zuständigen Vollzugsbehörden werden in diesem Zusammenhang jedoch abgelehnt. Vor Einführung der Experimentierklausel müssen zudem die dafür notwendigen Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen und die Vergleichbarkeit zur bestehenden Methodik feststehen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Sen UVK) zu noch nicht ressortabgestimmten Fragen:

zu §§ 15 und 18 Energieeffizienzstandard von Gebäuden

Die Anforderungen an den Energieeffizienzstandard von Gebäuden wurden nicht in die Richtung eines für den Klimaschutz relevanten ambitionierten Niedrigstenergiegebäudestandards ausgerichtet bzw. ein Zeitpunkt dafür bestimmt. Im Hinblick auf die globalen Klimaschutzziele kann dem vorgeschlagenen Energieeffizienzstandard nicht zugestimmt werden. Der Gebäudebereich ist in Deutschland ein großer CO₂-Emittent. Die Klimaneutralitätsziele, die für 2050 verpflichtend mit der EU vereinbart wurden, können ohne Erhöhung der Gebäudeenergieeffizienz nicht erreicht werden.

zu § 5 Wirtschaftlichkeit

Angesichts der Herausforderung des Treibhauseffekts und mit Blick auf die CO₂-Minderungsziele kann eine rein wirtschaftliche Betrachtung kein sinnvolles Kriterium für Anforderungen im Gebäudebereich sein, denn viele für eine Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Maßnahmen sind für Gebäudeeigentümer bei den derzeitigen Energiepreisen nicht wirtschaftlich. Das EEWärmeG enthielt bereits eine erweiterte Wirtschaftlichkeitsdefinition. Der im Rahmen des GEG-Entwurfs enthaltene Grundsatz der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ muss in Richtung einer „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ oder einer Lebenszyklusbetrachtung geändert werden.

zur Länderöffnungsklausel

Indem der GEG-Entwurf die begrenzte Öffnungsklausel des § 3 Abs. 4 EEWärmeG weitgehend unverändert in den größeren Regelungszusammenhang der „Gebäudeenergie“ überträgt und gleichzeitig die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung betont (Gesetzesbegründung, S. 116), wird den Ländern die Gesetzgebungskompetenz entzogen für Fragen, die vom EEWärmeG nicht erfasst waren. Weiter wird die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingeschränkt durch die Umformulierung des § 52 Abs. 6 Nr. 1 GEG-Entwurf gegenüber dem bisherigen § 3 Abs. 4 Nr. 1 EEWärmeG: Durften die Länder bisher im Interesse der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand vom gesamten EEWärmeG abweichen, so gilt dies im GEG-Entwurf nur noch für die „Vorschriften dieses Absatzes“. Daher wird eine Öffnungsklausel für weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften gefordert.

Redaktionelle Hinweise

- In § 66 Absatz 1 muss der Bezug auf „§ 66 Satz 1“ in „§ 64 Satz 1“ geändert werden.
- In § 102 Absatz 2 muss der Bezug auf „Absatz 3“ in „Absatz 1“ geändert werden